

Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Coswig (Anhalt)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die öffentliche Bibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt). Sie ist Bildungspartner, Helfer beim lebenslangen Lernen und sie unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist es jedem Einwohner gestattet, die Bibliothek der Stadt Coswig (Anhalt) im Sinne von § 22 (1) GO LSA zu nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- 1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Dieser ist bei jeder Benutzung vorzulegen.
- 2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- 3) Die Anmeldung von Minderjährigen erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten unter Vorlage seines Personalausweises und der Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- 4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und benennen bis zu drei Bevollmächtigte, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- 5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Form der Benutzung

- 1) Der Zutritt zu der Bibliothek ist allen Personen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung gestattet.
- 2) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- 3) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- 4) Die Benutzer können alle von der Bibliothek bereitgestellten Recherchemöglichkeiten in Anspruch nehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Dafür hat der Benutzer die Kosten gemäß Gebührentarif zu tragen.

§ 6 Internet-Nutzung

- 1) Die Bibliothek stellt öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages der Bibliothek genutzt werden können.
- 2) Die Stadt Coswig (Anhalt) übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
- 3) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet. Werden beim Surfen im Internet versehentlich derartige Seiten aufgerufen, sind diese unverzüglich zu verlassen und die Mitarbeiter der Bibliothek entsprechend zu informieren.
- 4) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden.
- 5) Die Nutzung des Internet-Zuganges ist allen Besuchern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gestattet. Sie erfolgt nach vorheriger Meldung in der Bibliothek. Sollte der vereinbarte Termin um mehr als 15 Minuten nicht in Anspruch genommen worden sein, wird die Zugangsberechtigung an anwesende Interessenten erteilt. Ist der Internet-Platz nicht belegt, kann er ohne vorherige Anmeldung genutzt werden.
- 6) Bei hoher Frequentierung der vorhandenen Plätze kann die Bibliotheksleitung die Nutzung auf 1 Stunde pro Woche beschränken.
- 7) Verstöße gegen die Regeln der Internet-Nutzung haben den zeitweiligen Ausschluss von der Nutzung bis zu einem halben Jahr zu Folgen. Im Wiederholungsfall wird ein endgültiger Ausschluss ausgesprochen.
- 8) Entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages der Bibliothek können Schüler bis zum 18. Lebensjahr den Internetzugang kostenlos für schulische Zwecke nutzen.

§ 7 Ausleihe außer Haus

- 1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
Die Leihfrist beträgt für Bücher, Spiele, Hörbücher, CD's, MC's, digitale Medien und Zeitschriften 4 Wochen sowie für DVD's und Videos 1 Woche.
- 2) Die Leihfrist für häufig verlangte Medien kann zeitweilig verkürzt werden.
- 3) Liegt für ausgeliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der Medien verlangen.
- 4) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren entsprechend des Gebührentarifes zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat. Bei Kindern und Jugendlichen ist diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.
- 5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 Ausleihbeschränkung

- 1) Medien, die als Informationsbestand jeder Zeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.
- 2) Bei großer Nachfrage und geringem Bestandsangebot eines einzelnen Mediums oder Genres kann die Bibliotheksleitung entscheiden, dass nur eine bestimmte Anzahl dieses Bereiches je Benutzer entliehen werden kann.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung einzuhalten.
- 2) Insbesondere hat er die Pflicht,
 - a) die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren,
 - b) bei der Ausleihe außer Haus den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.
- 3) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10

Verhalten in der Bibliothek

- 1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Handys sind auszuschalten.
- 2) Essen, Trinken, Rauchen, störendes Verhalten und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
- 3) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 11

Haftung der Benutzer

- 1) Im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus § 9 haftet der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten, für die dadurch entstandenen Schäden.
- 2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Falle für die durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstandenen Schäden.
- 3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12

Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer durch die Benutzung von entliehenen audiovisuellen und digitalen Medien entstanden sind.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek ist eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Für bestimmte Amtshandlungen, Mahnungen und Sonderleistungen werden Gebühren und Auslagenersatz auf der Basis des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebühren- und Kostenschuldner ist derjenige Benutzer, der die Leistungen der Bibliothek gemäß Satzung in Anspruch nimmt.

§ 15

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung und ist sofort fällig.
- 2) Die Säumnisgebühr entsteht am Tag nach der Leihfristüberschreitung.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Benutzerordnung für die Stadtbücherei Coswig (Anhalt) vom 1.1.2004
- Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Coswig (Anhalt) vom 1.1.2004

Coswig (Anhalt), den 27.11.2012

Berlin
Bürgermeisterin